

**Vergabewesen;  
aktuelle Maßnahmen zur Fortführung und Erweiterung der  
nachhaltigen Beschaffung bei zentralen Vergabestellen**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08953**

1 Anlage

**Bekanntgabe in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses  
vom 19.04.2023**  
Öffentliche Sitzung

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vortrag des Referenten</b>	<b>3</b>
1. Anlass	3
2. Allgemein gültige Rechtsgrundlagen im Vergabewesen	4
3. Rechtsgrundlagen für die nachhaltige Beschaffung	5
3.1 Soziale Kriterien	5
3.2 Umweltbezogene Kriterien	8
4. Weitere Beispiele aus der Praxis der zentralen Vergabestellen und zu bestimmten Produktgruppen	9
4.1 Vergabestelle 1 im Direktorium (Büromöbel, Büroartikel, Textilprodukte, Technik, Gebäudereinigung)	9
4.2 Vergabestelle 3 im IT-Referat (Hard- und Software)	14
4.3 Vergabestelle 4 im Baureferat – Gartenbau	15
4.4 Vergabestelle 6 im Baureferat – Tiefbau	16
4.5 Vergabestelle 7 im Kommunalreferat – Abfallwirtschaftsbetrieb München	18
4.6 Vergabestelle 9 im Kreisverwaltungsreferat – Branddirektion	20
4.7 Vergabestelle 10 im Referat für Bildung und Sport (Lehrmittel, Sportgeräte)	21
4.8 Grabsteine (Gesundheitsreferat – Städtische Friedhöfe München)	21
4.9 Biostadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz)	22
4.10 Vergabe von Leistungen bei der Stadtplanung (Referat für Stadtplanung und Bauordnung)	22
5. Städtisches Beschaffungssystem	22
6. Städtische Grundlagen-Schulung nachhaltige Beschaffung	23

7.	Europäische Metropolregion München e. V. (Referat für Arbeit und Wirtschaft)	23
8.	Auftragsberatungszentrum Bayern (ABZ)	25
9.	Fazit und Ausblick	25
9.1	Klimaneutrale Kriterien bei der Vergabe	30
9.2	Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen	30
9.3	Expert*innenkreise	31
9.4	Informationen im städtischen Intranet und Internet	31
9.5	Nächste Bekanntgabe in drei Jahren	32
<b>II.</b>	<b>Bekannt gegeben</b>	<b>33</b>

## I. Vortrag des Referenten

### 1. Anlass

Anlässlich des „Münchner Stadtratshearings Nachhaltige Beschaffung“ am 03.12.2021 äußerten Stadtratsmitglieder den Wunsch, dass dem Verwaltungs- und Personalausschuss die aktuellen Maßnahmen zur Fortführung und Erweiterung der nachhaltigen Beschaffung bei den zentralen Vergabestellen und bei bestimmten Produktgruppen dargestellt werden. Ausgangslage sollen dabei der Bericht zur Weiterentwicklung der nachhaltigen Beschaffung vom 27.01.2016 (Sitzungsvorlage -SV- Nr. 14-20 / V 04519, Fundstelle im RIS <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/3825445>) und das Antwortschreiben des Oberbürgermeisters vom 09.11.2021 zu den Stadtratsanträgen Nr. 20-26 / A 01006 (Fundstelle im RIS <https://risi.muenchen.de/risi/antrag/detail/6461259?dokument=v6904776>) und Nr. 20-26 / A 01665 (Fundstelle im RIS <https://risi.muenchen.de/risi/antrag/detail/6702163>) sein.

#### **Münchner Stadtratshearing „Nachhaltige Beschaffung“**

Das digitale Stadtratshearing hat mit über 130 Teilnehmenden (Stadtrat, Verwaltung, Zivilgesellschaft und weitere externe Fachkräfte) das große Interesse am Thema nachhaltige öffentliche Beschaffung verdeutlicht. Die Landeshauptstadt München allein beschafft jährlich Waren und Dienstleistungen im Wert von ca. 500 Millionen Euro und hat somit ein gewisses Einflusspotenzial auf den Markt. Man sollte den Einfluss der öffentlichen Beschaffung zwar nicht überschätzen, aber wenn immer mehr öffentliche Auftraggeber auf der Nachfrageseite nachhaltig beschaffen, löst dies eine Wechselwirkung auf der Angebotsseite aus.

Herr Oberbürgermeister Reiter hat in seinem Grußwort zum Hearing betont, dass nachhaltige kommunale Beschaffung ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der globalen UN-Nachhaltigkeitsziele auf lokaler Ebene und zur Einhaltung von Menschenrechten in globalen Lieferketten ist. Im Februar 2021 hatte OB Reiter als einer der Erstunterzeichner die kommunale Resolution für ein starkes und wirkungsvolles „Lieferkettengesetz“ unterzeichnet, mit dem Unternehmen u. a. dazu verpflichtet werden, Risiken zur Verletzung von international anerkannten Menschen-, Arbeits- und Umweltrechten entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette zu analysieren, diesen vorzubeugen und transparent darüber zu berichten. Im Juni 2021 hat der Bundestag das Gesetz über die unternehmerische Sorgfaltspflicht in Lieferketten beschlossen, welches ab 01.01.2023 gültig ist.

Ziel des Stadtratshearings war es, den Stadtrat über die Bedeutung und den aktuellen Stand der nachhaltigen Beschaffung in München zu informieren sowie Möglichkeiten der Weiterentwicklung aufzuzeigen, aus denen perspektivisch auch ein konkreter Fahr- und Zeitplan zur Umsetzung weiterer Maßnahmen hervorgehen kann.

In der Anhörung haben die Referent\*innen aus unterschiedlichen Perspektiven einen umfassenden Überblick zu folgenden Themen gegeben: Vergaberechtliche Grundlagen nachhaltiger Beschaffung (EU-Ebene, Bundes- und Landesebene sowie kommunaler Rahmen), Rechtssicherheit bei der Verankerung sozialer und ökologischer Kriterien im Beschaffungsprozess; Organisation, verwaltungsinterne Strukturen und Ablauf der Beschaffung bei der LH München sowie nachhaltige Beschaffung am Beispiel der Vergabestelle 1, mit konkreten Beispielen; Vorstellung gelungener Beispiele aus anderen Kommunen für eine erfolgreiche Umsetzung, mit Fokus v. a. auf die Einhaltung von internationalen Sozialstandards im Kontext globaler Lieferketten; Darstellung der Perspektive von Unternehmen. Die Zusammenfassung aus wissenschaftlicher Sicht – auf Basis von Forschungsergebnissen – mit Darstellung von Erfolgsfaktoren für die Weiterentwicklung nachhaltiger Beschaffung war ein wichtiger Impuls. Das Programm findet sich in Anlage 1.

Das Direktorium, das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) und das Nord-Süd-Forum München e. V. haben das Hearing inhaltlich vorbereitet und durchgeführt. Finanziell unterstützt wurde das Hearing von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW), welche im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Kommunen zu Fragen der sozial-verantwortlichen Beschaffung und des fairen Handels berät.

In der Abschlussdiskussion dieses Stadtratshearings kristallisierte sich u. a. ein Konsens zur Wiederaufnahme der regelmäßigen Berichterstattung an den Stadtrat heraus, um so die Dokumentation der kontinuierlichen Weiterentwicklung der nachhaltigen Beschaffung konsequent fortzusetzen. Dieser Aufforderung kommt die Verwaltung mit dieser Bekanntgabe nach.

## **2. Allgemein gültige Rechtsgrundlagen im Vergabewesen**

Nach der bayerischen Gemeindeordnung muss eine Gemeinde für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte sorgen und die dafür erforderlichen Einrichtungen schaffen. Sie soll Vermögensgegenstände nur dann erwerben, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (Art. 56 Abs. 1 und 74 Abs. 1 GO). Das heißt aber auch, dass die Gemeinde den Bedarf an Waren und Liefer- und Dienstleistungen decken muss, den sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben hat. Art. 61 Abs. 2 GO fordert als Ausfluss des Grundsatzes sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung die Realisierung des angestrebten Erfolgs mit geringstmöglichem Mitteleinsatz.

Die Landeshauptstadt München (LHM) muss als öffentliche Auftraggeberin das engmaschige öffentliche Vergaberecht beachten. Dies speist sich aus vielfältigen Quellen vom Unionsrecht bis zu Verwaltungsvorschriften. Dazu gehören u. a. verschiedene EU-Richtlinien, als Bundesrecht das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) oder untergesetzlich die

Unterschwelvenvergabeverordnung (UVgO), die bayerische Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich, die bayerischen Umweltrichtlinien im öffentlichen Auftragswesen und die Vergabe- und Vertragsordnungen. Hinzu kommt Spezialrecht wie beim Einkauf von Schulbüchern das Buchpreisbindungsgesetz. Die Unternehmen haben gem. § 97 Abs. 6 GWB einen Anspruch auf die Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren. Unternehmen können die Nichtbeachtung von Vergabevorschriften vor der Vergabekammer bei der Regierung von Oberbayern und gerichtlich bis hin zum Schadensersatz geltend machen.

### **3. Rechtsgrundlagen für die nachhaltige Beschaffung**

Gemäß §§ 97 Absatz 3, 127 Abs. 1 Satz 4 und 128 Abs. 2 Satz 3 GWB und 58 VgV können neben dem Preis soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe des Vergaberechts, insbesondere im Rahmen der Leistungsbeschreibung, als Eignungs- und Zuschlagskriterien, als Mindestanforderungen oder als Ausführungsbedingungen berücksichtigt werden. Beim Kriterium „Preis“ gehen Praxis und wesentliche Rechtsprechung allerdings von einem Mindestanteil von 30 % aus. Alle Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu dessen Auftragswert und dem verfolgten Beschaffungsziel verhältnismäßig sein. Allgemeine Anforderungen an die Unternehmenspolitik sind nicht zulässig.

#### **3.1 Soziale Kriterien**

Die LHM sieht in ihren Vergabeverfahren je nach Ausschreibungsgegenstand eine Vielzahl an sozialen Kriterien vor. Dazu gehört u. a. die Regel, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, bei der Ausführung des Auftrages die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO oder IAO) vom 18.06.1998 einzuhalten. Dazu gehören z. B. die Beseitigung von Zwangs- und Pflichtarbeit, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen, Gleichheit des Entgelts für Frauen und Männer, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit. Die genannten acht IAO-Kernarbeitsnormen sind als Mindeststandards definiert.

Bei der sozial-verantwortlichen Beschaffung im globalen Kontext bilden die internationalen Standards und Kriterien des fairen Handels – welche deutlich über die acht IAO-Kernarbeitsnormen hinausgehen – die wesentliche Grundlage. Diese Standards umfassen den Schutz der Menschenrechte und insbesondere der Frauen- und Kinderrechte, faire Löhne, langfristige und stabile Handelsbeziehungen zu den Erzeugern, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Transparenz und Rückverfolgbarkeit während der gesamten Lieferkette, Achtung traditioneller Produktionsmethoden, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung fördern, teilweise auch Prämienzahlung, um Weiterbildung, Umstellung auf ökologischen Landbau, Frauenprojekte, Gesundheitsprojekte u. a. zu fördern sowie die Überwachung und Verifizierung der Einhaltung dieser Kriterien.

Öffentliche Auftraggeber nehmen die Einhaltung der Menschenrechte sowie internationaler Arbeits- und Sozialstandards in globalen Lieferketten immer mehr in den Blick. Auf nationaler und europäischer Ebene werden rechtliche Grundlagen hierfür geschaffen oder sind bereits in Planung. Durch das neue deutsche „Unternehmerische Sorgfaltspflichtengesetz in Lieferketten“ werden Unternehmen verstärkt in die Pflicht genommen, auf grundlegende Menschenrechte entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten. Die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten der Unternehmen erstrecken sich grundsätzlich auf die gesamte Lieferkette – vom Rohstoff bis zum fertigen Verkaufsprodukt. Das Gesetz ist anwendbar auf große Unternehmen und wird sukzessive umgesetzt: Ab 2023 für in Deutschland ansässige Unternehmen und Unternehmen mit einer Zweigniederlassung mit mindestens 3.000 Beschäftigten, ab 2024 für Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten.

Die EU-Kommission hat im Frühjahr 2022 einen Legislativvorschlag zu Sorgfaltspflichten zum Schutz von Menschen- und Arbeitsrechten und der Umwelt in der Lieferkette vorgelegt. Der Vorschlag wird über das bundesdeutsche Gesetz hinausgehen. Am 01.12.2022 haben sich die EU-Mitgliedstaaten im Ministerrat grundsätzlich auf die Einführung einer EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit verständigt und den Vorschlag der Kommission mit Änderungen angenommen. Auch das Parlament muss noch eine Position zum Vorschlag der Kommission entwickeln, womit im Frühjahr 2023 gerechnet wird. Anschließend müssen der Ministerrat und das Parlament in einem sogenannten Trilog-Prozess mit der Kommission eine Einigung aushandeln.

Die Bemühungen und Möglichkeiten von Kommunen bezüglich der Berücksichtigung der Menschenrechte sowie internationaler Arbeits- und Sozialstandards in globalen Lieferketten gewinnen immer mehr an Bedeutung. Auch Kommunen haben ein großes Potential, Einfluss auf die Produktionsbedingungen und globalen Lieferketten zu nehmen. Bei der Herstellung und Weiterverarbeitung insbesondere von Lebensmitteln, Textilien, IT-Produkten und Natursteinen herrschen in vielen Ländern des globalen Südens ausbeuterische Arbeitsbedingungen. München hat sich wie andere Kommunen vor einigen Jahren auf den Weg gemacht.

#### Aktueller Stand der Berücksichtigung sozialer Kriterien bei Produktgruppen aus globalen Lieferketten bei der LHM

Die LHM akzeptiert seit 2014 bei einzelnen definierten Produktgruppen aus globalen Lieferketten keine Eigenerklärungen mehr von Bietern, sondern fordert Gütezeichen, Siegel des fairen Handels oder gleichwertige Nachweise ein. Dies wird bereits umgesetzt bei Natursteinen, beim Zukauf von Blumen aus Afrika, Asien und Lateinamerika, und bei Fuß- und Handbällen für Münchner Schulen. Bei den beiden letztgenannten Produktgruppen werden die internationalen Standards des fairen Handels

berücksichtigt. Bei Lebensmitteln werden bei der LHM vereinzelt auch Produkte aus fairem Handel angeboten, so haben z. B. die städtischen Kantinen derzeit mindestens zwei fair gehandelte Produkte im Angebot.

#### Möglichkeiten für Weiterentwicklung

Die Produktgruppen bei der LHM, bei denen internationale Sozialstandards und Standards des fairen Handels berücksichtigt werden, können noch ausgeweitet werden. Die Stadt München ist mit anderen Kommunen in gutem Austausch über Pilotprojekte und Praxisbeispiele bei der sozialen Beschaffung, um gegenseitig aus den Erfahrungen zu lernen. Das Webportal „Kompass Nachhaltigkeit“ der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) bietet umfangreiche Praxisbeispiele für soziale und umweltbezogene Kriterien in Ausschreibungen kommunaler Beschaffung ([www.kompass-nachhaltigkeit.de/praxisbeispiele](http://www.kompass-nachhaltigkeit.de/praxisbeispiele)). Zudem gibt diese Webseite eine Übersicht über Produkte und Gütezeichen und listet für viele Produkte Hersteller auf, die eine Einhaltung sozialer und ökologischer Kriterien entlang der Lieferkette garantieren.

Zudem prüft die LHM im Rahmen von vergaberechtlich vorgesehenen Auskömmlichkeitsprüfungen bei bestimmten Dienstleistungsaufträgen nach Angebotsabgabe, ob die Beschäftigten der Vertragspartner gesetzeskonform bzw. bei allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen tarifgerecht entlohnt werden und die Mindestarbeitsbedingungen eingehalten werden.

Die Vergabestelle 1 im Direktorium (VGSt 1) beteiligt sich darüber hinaus mit der Maßnahme „Gendersensible und gleichstellungsorientierte Auftragsvergabe“ an dem am 24.07.2019 von der Vollversammlung beschlossenen Aktionsplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern (SV Nr. 14-20 / V 14161). In diesem Zusammenhang wurde ein Katalog von Musterformulierungen und Hinweisen zum Vergabeverfahren in Bezug auf geschlechterbezogene Gleichstellung und zu Antidiskriminierung erarbeitet (z. B. Vorlage eines Gleichstellungskonzepts), die seitens der VGSt 1 den Dienststellen anlassbezogen zur Integration in die jeweiligen Vergabeunterlagen vorgeschlagen wird. Neben der Einbeziehung der ILO-Kernarbeitsnormen findet sich seit dem Jahr 2020 u. a. in allen Vertragsunterlagen der VGSt 1 auch eine Diskriminierungsschutzklausel, die diskriminierende Verhaltensweisen des Auftragnehmers bzw. des von diesem eingesetzten Personals (verbale oder schriftliche Äußerungen, Erscheinungsbild des Personals oder der zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitsmittel etc.) sanktioniert. Flankierend ist in den Grundlagenschulungen der VGSt 1 zum Vergaberecht die Verankerung sozialer Kriterien am Beispiel der Geschlechtergerechtigkeit integriert.

Mit dieser Expertise ist die LHM 2021 zu einer europaweiten Expert\*innenkonsultation zu geschlechtergerechter öffentlicher Vergabe für die Erstellung eines nationenübergreifend einsetzbaren „Handwerkskoffers“ eingeladen worden.

Das Vergabewesen wird im Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 04.10.2018 gegen sexistische Werbung (SV Nr. 14-20 / V 10529) referatsübergreifend zunehmend wirkungsvoll tätig.

### 3.2 Umweltbezogene Kriterien

Die VgV beinhaltet in § 67 besondere Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen wie das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und die Energieeffizienzklasse als Anforderungen in der Leistungsbeschreibung.

Seit 02.08.2021 müssen öffentliche Auftraggeber zudem bei Kauf, Leasing und Miete von Fahrzeugen sowie bei bestimmten Dienstleistungs- und ÖPNV-Vergaben Mindestquoten an sauberen Bussen und Nutzfahrzeugen einhalten (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz – SaubFahrzeug-BeschG) vom 09.06.2021, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1691).

Im Rahmen des von der Verwaltung vorgelegten Sachstandsberichtes bezüglich des Standes der Fuhrparkumstellung (SV Nr. 20-26 / V 08053, RIS <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/7392367>) hat der Stadtrat am 21.12.2022 die Vergabestelle 1 mit der Umsetzung und Überwachung der „Clean-Vehicle-Directive“ (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz) für den gesamten Fuhrpark des Hoheitsbereichs und der Eigenbetriebe betraut. Dies bedeutet, dass bei EU-weiten Vergabeverfahren zukünftig von dieser nur noch Fahrzeuge zur Beschaffung freigegeben werden, die den Anforderungen der Richtlinie entsprechen.

Weiter wurde vom Stadtrat im Zuge der vorgenannten Vorlage eine Neufassung der Beschaffungsrichtlinie für städtische Dienstfahrzeuge beschlossen, die die aktuellen Entwicklungen am Markt widerspiegeln. Die LHM kauft demnach z. B. LKW und Nutzfahrzeuge über 2,5 t zulässigen Gesamtgewicht nur noch dann mit Verbrennungsmotor (Diesel oder Erdgas) in der aktuellsten Abgasemissionseinstufung, wenn nach objektiven und nachprüfaren Gründen kein geeigneter Fahrzeugtyp mit alternativen Antriebsarten wie batterieelektrische Antriebe oder Wasserstoff zur Verfügung steht. Fahrzeuge bis 2,5 t zGG. werden bereits seit 2016 praktisch ausschließlich mit Elektroantrieb beschafft.

Neben den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt die LHM weitere umweltbezogene Aspekte bei der Leistungsbeschreibung, den Zuschlagskriterien und Ausführungsbedingungen. Beispielhaft seien hier folgende Regelungen und Kriterien erwähnt:

- Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der LHM zur Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ZV) sehen zur Vermeidung von Verpackungsmüll vor, dass

möglichst umweltfreundliche Verpackungen, insbesondere Mehrwegverpackungen zu verwenden sind.

- Je nach Produkt und Dienstleistung werden weitere umweltrelevante Kriterien gefordert und mit den entsprechenden Gütezeichen nachgewiesen („Der Blaue Engel“, EU-Ecolabel, „Nordic Swan“ etc.).
- Bereits seit 1990 schließt die LHM bei der eigenen Beschaffung Tropenholz aus. Holzprodukte müssen nachweislich aus legaler und nachhaltiger Produktion stammen (Nachweis durch FSC oder PEFC-Zertifikat für nachhaltige Forstwirtschaft oder gleichwertiger Nachweis).
- Bei Bauausschreibungen wird u. a. der Ökologische Kriterienkatalog der LHM und das Merkblatt über die Verwendung umweltfreundlicher Baustoffe zugrunde gelegt.

Die Vergabestellen fordern auf der Nachfrageseite insbesondere im Vorfeld und außerhalb der laufenden Ausschreibungen immer wieder Umdenkprozesse der Angebotsseite hinsichtlich des ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhaltens ein. Dies führt bei Produzenten und Anbietern vereinzelt zu Veränderungen. Bei erkennbarer Marktreife berücksichtigt die Stadtverwaltung dies in den laufenden Ausschreibungen.

Die Rückmeldungen der Referate zeigen, dass in Verwaltung und Eigenbetriebe bereits ein Bewusstsein für nachhaltige Beschaffung besteht und diese individuellen Maßnahmen zur Berücksichtigung internationaler Arbeits- und Sozialstandards, zum Umwelt- und Klimaschutz, sowie zur Kreislaufwirtschaft ergreifen. Weiteres Schulungspotential zeigt Punkt 6 des Vortrags auf. Das Bewusstsein entwickelt sich nicht nur von allein. Es muss auch vermittelt und vorgelebt werden.

#### **4. Weitere Beispiele aus der Praxis der zentralen Vergabestellen und zu bestimmten Produktgruppen**

Zu den zentralen Vergabestellen, die gemäß der vom Stadtrat festgelegten dezentralen Ressourcenverantwortung und Aufgabenteilung für die Stadt zu bestimmten Produktgruppen referatsübergreifende Beschaffungen und Vergaben durchführen, wird nachfolgender Überblick gegeben:

##### **4.1 Vergabestelle 1 im Direktorium (Büromöbel, Büroartikel, Textilprodukte, Technik, Gebäudereinigung)**

Die Vergabestelle 1 im Direktorium (VGSt 1) schreibt die zu beschaffenden Waren seit vielen Jahren ressourcenschonend aus und unternimmt bereits eine Reihe von Anstrengungen, durch eigenes Verhalten und Vorgaben in den Ausschreibungen nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit zu agieren.

## **Büromöbel**

Durch entsprechende Vorgaben in den Ausschreibungen (z. B. zu Materialien, Mindestvorgaben zu Materialstärken, Einhaltung normativer Vorgaben, Vorlage von Zertifikaten unabhängiger Prüfinstitute etc.) oder durch Nutzung der Zuschlagskriterien „Qualität“ und „Nachhaltigkeit“ werden die Waren in Ausführung und Wertigkeit so beschafft, dass eine langfristige Nutzung möglich ist. Gerade dieser Aspekt leistet einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung des Ressourcenverbrauchs und des Abfalls. Die Vergabeermächtigung zur EU-weiten Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung zur Ausstattung der städtischen Büros mit standardisierter Möblierung (Büroarbeitsstisch manuell und elektromotorisch, Arbeitsplatzkombinationen, Container, Besprechungstische, Schränke und systemkompatibles Zubehör aus zusammengehöriger Produktlinie) zeigt, dass der Einkauf der LHM grundsätzlich mit den Zielen sozialer und umweltfreundlicher Beschaffung und Nachhaltigkeit einhergeht. Auch diese Ausschreibung enthält einschlägige produktspezifische Vorgaben. Die Verwaltung verweist auf die Ausführungen in der SV Nr. 20-26 / V 06239 (Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 01.06.2022, RIS <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/7118570>). Um dem Anspruch einer klimaneutralen und nachhaltigen Beschaffung noch besser gerecht zu werden, werden die Kriterien „Lieferkettentransparenz“ (Selbstauskunft) und „Lebenszyklus-ÖkoBilanz“ (z.B. ISO 14044) im Rahmen der Ausschreibung explizit mit einbezogen.

Durch die Ausrichtung der Beschaffung auf die Eigenschaft der Langlebigkeit ist es nicht notwendig, z. B. Büromöbel vorschnell zu entsorgen:

- Wenn Dienststellen weiterhin nutzbare Möbel, z. B. aus Kapazitätsgründen, nicht mehr benötigen, können die Möbel in die Gebrauchtwarenbörse der VGSt 1 eingestellt und von anderen Dienststellen abgerufen werden. Die gebrauchten Möbel können so bei der LHM verbleiben und weiter genutzt werden.
- Vor einer Ersatzbeschaffung für einen schadhafte Einrichtungsgegenstand sollte von den betroffenen Dienststellen geprüft werden, ob eine Reparatur möglich und wirtschaftlich ist. Vielfach sind die vorhandenen Möbel durch die Eigenschaft der Langlebigkeit hierfür auch geeignet.

## **Büroartikel**

In der aktuellen Rahmenvereinbarung über Büroartikel wird das Wertungskriterium „Nachhaltigkeit“ in den einzelnen Losen mit bis zu 50 Prozent bepunktet. Bewertet wurde in allen Losen die Nutzung von Mehrwegverpackungen, die Verwendung von Einwegverpackungen aus umweltfreundlichen Materialien sowie eine klimaneutrale Lieferlogistik. Eignungsbefähigt sind nur solche Bieter, die nach DIN EN ISO 14001 (geprüftes Umweltmanagement, weltweit akzeptierter und angewendeter Standard für Umweltmanagementsysteme) oder vergleichbar zertifiziert sind.

Die VGSt 1 weist in Beratungsgesprächen die Bedarfsstellen auf die Einsatzmöglichkeiten von Produkten aus recycelten Materialien oder - bspw. im Bereich Büromaterial - auf Produkte mit Nachfüloption (Textmarker, Korrekturmäuse etc.) hin. Dadurch ist gewährleistet, dass der Lebenszyklus der Produkte verlängert wird.

### **Textilprodukte**

Anbieter von Textilprodukten (Shirts, Hemden, Kopfbedeckungen, Warnschutz- und Wetterschutzkleidung) können einen Zuschlag nur dann erhalten, wenn die angebotene Ware mit dem Label „ÖkoTex Standard 100“ (Verbraucherschutzsiegel: es prüft die Schadstoffrückstände am Endprodukt) oder vergleichbar ausgezeichnet ist.

Bei der Reinigung von Textilien (Wäsche, Kleidung, Vorhänge) bepunktet die VGSt 1 über das sog. „Leistungskonzept Umwelt“ apparative Anforderungen, die Höhe des Wasser- und Energieverbrauchs sowie das Nichtvorhandensein bestimmter umweltschädlicher Stoffe in den eingesetzten Reinigungsmitteln.

### **Reinigungsmittel**

Bei der Ausschreibung von Reinigungsmitteln (z. B. für Geschirrspülmaschinen) achtet die Verwaltung auf deren Inhaltsstoffe. Sämtliche Produkte müssen beispielsweise frei von Mikroplastik, Chlor, Phosphat und Duftstoffen sein. Zusätzlich fließen weitere umweltschädliche Inhaltsstoffe negativ in die Wertung ein bzw. werden im Umkehrschluss umweltschonende Produkte positiv gewertet.

### **Gebäudereinigungsleistungen**

Umweltschutz- bzw. Nachhaltigkeitsaspekte haben bereits seit 1998 ihren festen Platz in den Besonderen Vertragsbedingungen für die Reinigung von Gebäuden der Landeshauptstadt München (BV-GR vom 01.06.1998). Ziffer 7 enthält die grundsätzliche Anforderung, dass Auftragnehmer bei der Auswahl von Reinigungs- und Pflegemitteln sowie der Reinigungsmethoden auf die geringstmögliche Umweltbelastung achten müssen. Darüber hinaus finden sich folgende präzisierende Ausführungsbedingungen:

- Die zur Anwendung kommenden Reinigungs- und Pflegemittel müssen dem jeweils neuesten Stand des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (WRMG) entsprechen.
- In der Anlage zur BV-GR findet sich eine Auflistung von Inhaltsstoffen, die in Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmitteln nicht zur Anwendung kommen dürfen, wie FCKW (sog. KO-Liste).

- Bei der Ausschreibung von Reinigungsleistungen für Kinderkrippen und Kooperationsseinrichtungen gilt zudem die Vorgabe, dass nur REACH<sup>1</sup>-registrierte Inhaltsstoffe Verwendung finden dürfen.
- Es ist bei der Durchführung der Reinigungsarbeiten auf einen sparsamen Ressourcen- und Energieverbrauch (Wasser und Strom) zu achten. Die Reinigungs- und Pflegemittel sind gewässerschonend, insbesondere unter Einhaltung der Dosierungsempfehlungen, einzusetzen.

Bei der Durchführung der Vergabeverfahren sind die Bieter im Zuge des Nachweises ihrer Eignung auch aufgefordert, das Umweltkonzept ihres Unternehmens darzulegen. Zur Vermeidung von Wettbewerbseinschränkungen insbesondere beim Mittelstand wird alternativ zur Vorlage eines Zertifizierungsnachweises eine unternehmens-eigene Darstellung der umweltbezogenen Maßnahmen als Mindestanforderung definiert.

Für künftige Vergabeverfahren werden die Möglichkeiten von noch weitergehenden Vorgaben hinsichtlich der Energieeffizienz bei der Auswahl von Reinigungsmaschinen/-geräten näher betrachtet. Auch eine Fortschreibung der Ausführungsbedingungen zum Einsatz von Reinigungsmitteln (z. B. hinsichtlich Duftstoffe, Konservierungsstoffen, Mikroplastik) wird derzeit geprüft.

Im Hinblick auf die soziale Nachhaltigkeit prüft die Vergabestelle 1 bei Reinigungsdienstleistungen die angebotenen Preise bezüglich des angebotenen Stundensatzes auf kalkulatorisch einwandfreie Ansätze der Sozialaufwendungen und auf Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns. Auffällige Werte muss der Bieter aufklären und belegen. Gelingt ihm dies nicht, so wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

### **Weihnachtsbeleuchtung**

Die Vergabeermächtigung für die Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung über die Konzeption und modulare Beschaffung einer Weihnachtsbeleuchtung für die Altstadt von München ist ein weiteres Beispiel für die Anwendung sozialer und ökologischer Kriterien in der Münchner Vergabepaxis (SV Nr. 20-26 / V 06312, Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 31.05.2022, RIS <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/7127436>).

Die Bieter mussten ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nachweisen. Dazu zählten auch Verstöße gegen das Mindestlohngesetz. Bei der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit sollten die zu beschaffenden Objekte eine Mindestlaufzeit

---

<sup>1</sup> REACH steht für Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien). Die dahinterstehende EU-Verordnung 1907/2006 vereinheitlicht das Chemikalienrecht europaweit und erhöht den Wissensstand über Gefahren und Risiken, die von Chemikalien ausgehen können.

von fünf Jahren ermöglichen. Überdies sollen möglichst viele Elemente/Lichtobjekte wirtschaftlich nachhaltig beschafft werden. Die Materialien sollen eine langfristige Haltbarkeit, geringen Stromverbrauch und möglichst eine universelle Verwendbarkeit aufweisen, d.h. auch für andere Veranstaltungen genutzt werden können. Im Punktesystem der Zuschlagskriterien setzte die Verwaltung die funktionale, technische und nachhaltige Verwendbarkeit (Energieeffizienz, lange Lebensdauer, Verwendbarkeit bei anderen Gelegenheiten) bzw. Herangehensweise mit 30% an. Zum Einsatz wurden gem. Ausschussbeschluss ausschließlich möglichst energiesparende LEDs und Natriumdampf-Niederdrucklampen vorgesehen. Des Weiteren ist in der Leistungsbeschreibung festgelegt, dass auf eine umweltverträgliche Herstellung, Nutzung und Entsorgung der verwendeten Beleuchtungselemente geachtet werden soll. Es sollen insbesondere Beleuchtungselemente ohne oder mit nur geringen Mengen an Weichmachern (DEHP und DBP) und Chlorparaffinen (SCCP) verwendet werden.

### **Weitere Produktgruppen**

Auch für viele weitere Produktgruppen wurden Nachhaltigkeitskriterien neu entwickelt und in die Vergabeunterlagen aufgenommen, beispielsweise:

- Die neu abgeschlossene Rahmenvereinbarung für Schulwerkraumausstattungen beinhaltet grundlegende Forderungen zur Nachhaltigkeit der eingesetzten Holzwerkstoffe (u. a. FSC-Zertifizierung).
- Bei der Beschaffung von Möbeln für den Schul- und Kitabereich werden Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Mit Beschluss des Bildungsausschusses vom 09.03.2022 fließen für die Neuvergabe bei der EU-weiten Ausschreibung zur Rahmenvereinbarung von Schulmobiliar für die Laufzeit 2022-2025 die Wertungs- bzw. KO-Kriterien Lebenszyklus-Ökobilanz und Lieferkettentransparenz (Selbstauskunft) in die Beurteilung ein, um dem Anspruch einer klimaneutralen und nachhaltigen Beschaffung noch besser gerecht zu werden. Dabei nutzt die LHM ihren Gewichtungsspielraum im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen voll aus und senkt das Wertungskriterium „Preis“ auf den vergaberechtlich möglichen Mindestsatz von 30 % ab (SV Nr. 20-26/V 05579, RIS <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/7008182>).
- Seit einigen Jahren werden ausschließlich Getränkeautomaten beschafft, die mehrwegfähig sind. Kaffeeautomaten sind grundsätzlich auch zur Benutzung mit "eigener Tasse" vorgesehen. Der Einkauf von Kapselautomaten wurde bereits vor vielen Jahren eingestellt.
- Auch bei Bewachungsdienstleistungen prüft die Vergabestelle 1 im Direktorium die angebotenen Preise bezüglich des angebotenen Stundensatzes auf kalkulatorisch einwandfreie Ansätze der Sozialaufwendungen und auf Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns. Auffällige Werte muss der Bieter aufklären und belegen. Gelingt ihm dies nicht, so wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

### **Produktübergreifendes**

In vielen Bereichen wurde auch versucht, allgemeine Anforderungen besser auf die Nachhaltigkeit hin auszurichten, z. B:

- Um die Verpackung möglichst klima- und umweltfreundlich zu gestalten, werden Produkte in Mehrweg-Gebinden bei den Zuschlagskriterien bevorzugt. Darüber hinaus werden zukünftig, wo möglich, Einweg-Gebinde aus mindestens 80 Prozent Rezyklatanteil gegenüber einfach recyclingfähigen Einwegverpackungen höher bepunktet.
- Bei der Ausschreibung von Dienst- und Lieferleistungen erfolgt nun fast immer eine Bewertung des eingesetzten Transportmittels, wobei der Einsatz klimaneutraler Lieferlogistik mit der maximalen Punktzahl bewertet wird.
- Im Rahmen der Einführung des neuen SAP-Warenkatalogs ist eine deutlichere Kennzeichnung nachhaltiger Produkte geplant, um so deren Erkennbarkeit für die abrufenden Dienststellen zu erleichtern.
- Für einzelne Produkte, wie z. B. bei Weißer Ware, existieren bereits Reparatur-Rahmenverträge. Allerdings sind Reparatur-Rahmenverträge teilweise sehr komplex in der Konzeptionierung, da die Bandbreite der beschafften verschiedenen Waren sehr groß ist. Daher wird durch die VGSt 1 zusätzlich die Ausschreibung von Waren inklusive Wartungsverträgen oder die pauschale Forderung einer längeren Garantie bzw. Aufnahme der Garantiezeit als Wertungskriterium geprüft.
- Die Einrichtung eines innerstädtischen Verleihsystems könnte wirtschaftlich sinnvoll sein, um zu verhindern, dass Waren neu beschafft werden, obwohl sie nur für einen kurzen Zeitraum benötigt werden. Allerdings müssen die konkreten Möglichkeiten einer Umsetzung erst näher untersucht werden.

#### **4.2 Vergabestelle 3 im IT-Referat (Hard- und Software)**

Die Vergabestelle 3 im IT-Referat (VGSt 3) achtet bereits seit vielen Jahren bei der Beschaffung von Hard- und Software aus strategischer Sicht und bei den Anforderungskriterien auf energie- und ressourceneffiziente Eigenschaften der Produkte und Leistungen. In ihrem Handeln richtet sich die VGSt 3 an der IT-Strategie der LHM aus (siehe hierzu Stadtratsbeschluss vom 10.11.2020 zur SV Nr. 20-26 / V 01614 „Strategische Ausrichtung der IT der LHM, Fundstelle im RIS <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6228253>). In der IT-Strategie geben Leitlinien den Rahmen für die IT der LHM vor. Eine Leitlinie befasst sich konkret mit der Ausrichtung der IT an nachhaltigem Handeln. Entsprechend dieser strategischen Vorgabe werden bei der Beschaffung von Produkten der Informations- und Kommunikationstechnologie (ITK) seit langem ökologische Kriterien (z. B. umweltgerechte Entsorgung, Gütesiegel oder ISO-Zertifizierungen, Ausschluss bestimmter giftiger Stoffe, Berücksichtigung von Stromverbrauch, Geräuschemissionen und sonstiger Emissionen usw.) vorgegeben und deren Einhaltung bei der Zuschlagsentscheidung berücksichtigt und bewertet. In diesem Zusammenhang steht die VGSt 3 in engem Austausch mit den beim Eigenbetrieb it@M und dem IT-Referat angegliederten Fachbereichen STRAC, KM, IBS und

Innovation Lab. Neue Entwicklungen und gewonnene Erkenntnisse werden regelmäßig und in geeigneter Weise gegenseitig ausgetauscht, um diese künftig bei Vergaben berücksichtigen bzw. deren Anwendung optimieren zu können.

Losgelöst hiervon achtet die LHM in all ihren Verträgen darauf, dass die beschafften Komponenten - sofern diese nicht ohnehin wie z. B. die Multifunktionsgeräte oder die Wahlkoffer für das KVR angemietet sind - nach Ablauf der Nutzungsdauer primär einer Wiederverwertung und ansonsten der fachgerechten Entsorgung durch anerkannte Entsorgungsbetriebe zugeführt werden. So ist zum Beispiel für die Rückführung und das Recycling von Rohstoffen der zur Entsorgung vom Eigenbetrieb it@M freigegebenen mobilen Endgeräte ein qualifiziertes externes Dienstleistungsunternehmen mit entsprechend zertifizierten Prozessen verantwortlich.

Darüber hinaus verfolgt das IT-Referat die Strategie, beschaffte Komponenten unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine leistungsfähige und moderne ITK-Ausstattung möglichst langfristig zu nutzen. So sind Smartphones und Tablets in der Regel zwischen drei und vier Jahre im Einsatz, um damit dem Anspruch an einen möglichst nachhaltigen und umweltschonenden Umgang mit Ressourcen Rechnung zu tragen.

#### **4.3 Vergabestelle 4 im Baureferat – Gartenbau**

Die Vergabestelle 4 im Baureferat – Gartenbau (VGSt 4) beachtet neben den unter 2. und 3. beschriebenen Vorschriften und Regularien bei ihren Vergaben die strikte Einhaltung von weiteren Vorgaben zur Nachhaltigkeit für die zu beschaffenden Geräte und Materialien (Verbot von PVC haltigen Produkten, Verbot von Tropenholz, Holz nur aus FSC-zertifizierten Herkünften, Verbot von mit chrom- und aluminiumhaltigen Salzen kesseldruckimprägnierten Hölzern, Kunststoffprodukte aus Recycling Kunststoffen, Natursteine und Findlinge aus regionaler Herkunft). Insbesondere bei der Beschaffung von Spielplatzgeräten finden die o. g. Vorgaben Anwendung. Dabei wird besonders auf eine hohe Qualität hinsichtlich der verwendeten Materialien und Verarbeitung sowie eine dauerhafte Reparatur- und Versorgungssicherheit mit Ersatzteilen geachtet, um neben einer erhöhten Vandalismussicherheit eine über die normale Nutzungsdauer hinaus gehende langjährige Nutzung zu gewährleisten. Die Verwendung von natürlichen Materialien und wieder verwendbarer Materialien garantiert bei Abbau und Entsorgung eine möglichst hohe Recyclingquote der zu entsorgenden Materialien.

Die Produktion von Zierpflanzen, Stauden, Gehölzen und Bäumen in eigenen städtischen Gärtnereien und Baumschulen gewährleistet neben der dauerhaften Versorgungssicherheit die Bepflanzung von öffentlichen Grünflächen und Pflanzgefäßen mit Pflanzen, die regional produziert wurden, an die lokalen klimatischen Bedingungen angepasst sind und über kurze Wege mit einem geringen energetischen Aufwand an

ihren Bestimmungsort gebracht werden. Darüber hinaus wird bei Pflanzungen in mobilen Pflanzgefäßen, in den Rathaus-Balkonkästen, aber auch bei Gehölzen und Blühwiesen bereits seit mehreren Jahren besonderes Augenmerk auf die Verwendung von bienenfreundlichen Pflanzen gelegt.

Im Bereich der gärtnerischen handgeführten Maschinen und Geräte (z. B. Heckscheren, Laubbläser und Freischneider) werden bei Ersatz- und Neubeschaffungen nur noch elektrisch betriebene (Akku-) Geräte und keine mit einem Verbrennungsmotor betriebenen bestellt, um Lärm- und Abgasemissionen weiter zu reduzieren bzw. auszuschließen. Ebenso wird der Fuhrpark des Gartenbaus bei Ersatz- und Neubeschaffungen (durch die VGSt 1) sukzessive auf Elektroantrieb umgestellt.

Darüber hinaus unterhält die Hauptabteilung Gartenbau im Baureferat für das Recycling von Grüngutabfällen aus städtischen Grünflächen, Gartenbau-Betrieben, Friedhöfen und Außenbereichen von Schulen und Kindertagesstätten drei städtische Kompostieranlagen. Verarbeitet werden dort Grünmaterial (Baum-, Ast- und Strauchschnitt sowie Laub) und Material aus der Sammlung in den städtischen Friedhöfen. Das produzierte Fertigmateriale wird in einem geschlossenen Kreislauf innerhalb der Landeshauptstadt München sowohl in Form von Kompost, Substratmischungen und Mulchmaterial in städtischen Betrieben und Bauprojekten und als Düngemittel und Bodenverbesserer für die landwirtschaftlichen Stadtgüter München verwendet und ersetzt dort - sonst notwendige - externe Zukäufe dieser Materialien.

#### **4.4 Vergabestelle 6 im Baureferat – Tiefbau**

Die Vergabestelle 6 im Baureferat – Tiefbau (VGSt 6) schreibt Leistungen im Zusammenhang mit dem in München erforderlichen Winterdienst aus.

Hierbei wird ein differenzierter Winterdienst (abgestuft nach den jeweiligen Erfordernissen) mit städtischen Fahrzeugen sowie unter Einbeziehung von Fremdfirmenkapazitäten gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Art. 51 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zur Räum- und Streupflicht sowie den einschlägigen Beschlüssen des Stadtrates durchgeführt.

Die Beschaffung der Fahrzeuge in diesem Zusammenhang erfolgt grundsätzlich über und nach den Regeln der VGSt 1, wie bereits unter Nummer 3 beschrieben.

Bereits seit mehreren Jahrzehnten schreibt das Baureferat die Entsorgung des angefallenen Kehrgutes mit höherem Splittanteil separat mit dem Ziel einer Teilwiederverwertung (Recycling) aus.

Ziel dieser Ausschreibung ist die Wiederaufbereitung und das Recycling des im Kehrgut enthaltenen Streusplittes (Moräne-Kiessplitt - Körnung 2/5 mm) und der sandigen Fraktionen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Der hierbei rückgewonnene Splitt und Sand soll im Straßenbau, im Garten- und Landschaftsbau oder zu alternativen Verwendungszwecken, wie z. B. als Zuschlagsstoff in der Baustoffindustrie oder ähnlichem, weiterverwendet werden.

Lediglich die verbleibenden Stoffe werden einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Bei der Prüfung der Preise auf Auskömmlichkeit prüft das Baureferat die angebotenen Preise hinsichtlich des angebotenen Stundensatzes insbesondere auf kalkulatorisch einwandfreie Ansätze der Sozialaufwendungen und auf Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes. Auffällige Werte müssen die Anbieter aufklären und belegen, sonst schließt das Baureferat das Angebot von der weiteren Wertung aus (siehe SV 20-26 / V 08391, RIS <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/7473877>, Beschluss im Kommunalausschusses vom 12.01.2023).

Des Weiteren werden die Betriebsstandorte, die mit der Streusalz- und Soleausbringung im Winterdienst betraut sind, sukzessive mit eigenen Solemischanlagen ausgestattet. In der Vergangenheit wurde die erforderliche, überwiegend über große Entfernungen angelieferte Menge an Natriumchlorid-Sole mittels Tankwagen zu den Bedarfsstellen angeliefert und bis zur Verwendung in Tanks zwischengelagert.

Mittlerweile verfügen 3 von 5 Standorten über eigene Mischanlagen.

Das Ziel ist es, in den kommenden Jahren auch die letzten verbleibenden Betriebe mit eigenen Mischanlagen für Natriumchlorid-Sole auszustatten, damit diese mit dem sowieso erforderlichen und damit vorhandenen Trockensalz den Bedarf an Natriumchlorid-Sole eigenständig decken können. Die anfallenden CO<sub>2</sub>- und Feinstaub-Emissionen werden durch den Wegfall der zusätzlich erforderlichen Anlieferungen mit Tankwagen in diesem Zusammenhang entsprechend reduziert und dann nicht mehr anfallen.

Die VGSt 6 beschafft zudem jährlich in größerem Umfang Natursteinmaterial für das städtische Steinlager in der Max-Nadler-Straße (Pflastersteine, Bordsteine und Poller aus Granit) für den Bau von Straßen und Plätzen. Von dort wird das Material den ausführenden Unternehmen beigelegt, sofern in Einzelprojekten das Material nicht von den Bauunternehmen selbst zu stellen ist. In den EU-weit durchgeführten Vergabeverfahren für das städtische Steinlager nimmt das Baureferat eine Bewertung der bei der Anlieferung entstehenden Emissionsmengen (Kohlendioxide, Stickoxide, Nichtmethan-Kohlenwasserstoffe und partikelförmige Abgasbestandteile) als ökologisches Wertungskriterium vor. Dazu haben die Anbieter die vorgesehenen Transportwege von den Steinbrüchen bis zur Anlieferstelle in München sowie die jeweils genutzten Transportmittel in ihren Angeboten anzugeben und ggf. nachzuweisen. Aus den Angaben werden die prognostizierten Emissionsmengen errechnet und die Umweltauswirkungen nach Maßgabe amtlicher Werte bewertet. Das Baureferat erteilt sodann den Zuschlag auf die Angebote, die in der Kombination von Preis und ökologischem Kriterium die beste Bewertung erzielen. Seit Einführung des ökologischen Kriteriums ist der Anteil von Granitsteinmaterial aus Asien (China) von zuvor 70 - 100 Prozent

schrittweise auf aktuell 0 Prozent zurückgegangen. Seit 2018 wurde ausschließlich europäisches Material beauftragt. Dies vermeidet Umweltbelastungen durch den langen Transportweg und dient unserer Versorgungssicherheit.

#### **4.5 Vergabestelle 7 im Kommunalreferat – Abfallwirtschaftsbetrieb München**

Die Vergabestelle 7 im Kommunalreferat (VGSt 7), Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM), führt Ausschreibungen durch, die der obersten Abfallhierarchie, der Abfallvermeidung und unter anderem bei den Alttextilien einer hochwertigen stofflichen Verwertung dienen.

##### **Müllbehälter**

Sämtliche Müllgroßbehälter des AWM aus Stahlblech wurden bereits seit einigen Jahren aus Arbeitsschutzgründen und zur Verringerung des Lärmschutzes sukzessive in leichtere Kunststoffbehälter ausgetauscht. Defekte bzw. altersbedingt ausrangierte Müllbehälter aus Kunststoff werden über einen bestehenden Rahmenvertrag mit externen Firmen einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Bei der Neubeschaffung von grauen Restmüllbehältern aus Kunststoff wurde in den letzten zwei Jahren in den Vergabeunterlagen ein Recyclatanteil von mindestens 80 Prozent aufgenommen. Auch bei den braunen Biomülltonnen und blauen Papiertonnen kann seit letztem Jahr in den Ausschreibungen ein Recyclatanteil von mindestens 70 Prozent gefordert werden.

Dies ist ein Beispiel für die bereits erwähnte Wechselwirkung zwischen Nachfrage- und Angebotsseite mit Hinwirkung auf die Marktreife umweltverträglicherer Produkte.

##### **Gebrauchtwarenkaufhaus – Halle 2**

Eine der Aufgaben des AWM gemäß dem KrWG ist die Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung. Aus diesem Grund betreibt der AWM ein eigenes Gebrauchtwarenkaufhaus, die Halle 2. Um den Kunden ein breites, attraktives Warenangebot bieten zu können, bietet der AWM auch sicherheits- und funktionstüchtige Elektroaltgeräte an.

Der AWM hat in durchgeführten Vergabeverfahren Kooperationspartner beauftragt, die die Sicherheits- und Funktionsprüfung von Elektroaltgeräten gemäß DIN VDE 0701 und 0702 durchführen und die darüber hinaus auch den Kriterien des Programms „Dritter Arbeitsmarkt“ entsprechen.

##### **Verwertung von Elektroaltgeräten**

Bei der Ausschreibung der Verwertung von Elektroaltgeräten (Sammelgruppe 2, 4 und 5) aus den Münchner Wertstoffhöfen wird vorgegeben, dass die Elektroaltgeräte entweder für eine Wiederverwendung vorbereitet oder in Wertstoffe separiert und einer stofflichen Verwertung zugeführt werden. Außerdem wird auch hier der

Auftragnehmer zur Zusammenarbeit mit Sozialbetrieben verpflichtet, die im Rahmen des „Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms (MBQ)“ des Referats für Arbeit und Wirtschaft anerkannt sind. Die Sozialbetriebe führen die manuelle Erstbehandlung der Elektroaltgeräte durch (Zerlegung, Sortierung und ggf. Vorbereitung zur Wiederverwendung). Dies dient der Verwirklichung sozialer Aspekte durch die Heranführung von Langzeitarbeitslosen an ein geregeltes Arbeitsleben und umweltbezogener Belange durch eine höherwertige Verwertung.

### **Alttextilsammlung**

Bei der Alttextilsammlung der LHM müssen die Vertragspartner für Sortierung und Verwertung weiterhin die Umsetzung der 5-stufigen Abfallhierarchie des KrWG und der EU-Richtlinie 2008/98/EG unbedingt beachten. Die Wiederverwendung (Second Hand) sollte oberste Priorität haben. Außerdem muss eine stoffliche Verwertung (Recycling) der nicht mehr tragfähigen Bekleidung auf dem jeweiligen Stand der Technik sichergestellt sein. Der Auftragnehmer soll sich für die Aufrechterhaltung der Verwertungsquote bei Alttextilien von mehr als 90 Prozent einsetzen. Deshalb wird eine jährliche Angabe der im Betrieb des Verwerters erzielten Verwertungsquoten, aufgeschlüsselt nach Wiederverwendung (Second Hand), Recycling (stoffliche Verwertung), sonstige Verwertung und Beseitigung der Reste, verlangt.

Der Wunsch nach mehr Nachhaltigkeit wurde in den Ausschreibungsunterlagen formuliert und zwei Kriterien (Umweltmanagementsystem und Second Hand Laden) wurden zunächst als Informationskriterium aufgenommen mit dem Hinweis, dass die möglicherweise in Zukunft bewertet wird.

Als wichtigster Punkt wurde im letzten Ausschreibungsverfahren im Frühjahr 2022 erstmals ein Verbot des Exports von unsortierter Ware ins nichteuropäische Ausland ausgesprochen. Hierzu erfolgt im Rahmen der Eignungsprüfung im ersten Schritt eine Eigenerklärung, der im Auftragsfall die Vorlage von Nachweisen, auch der Subunternehmer folgt, die eindeutig einen Verbleib der Ware in Europa bestätigen. Im Fall einer nicht fristgerechten Erfüllung dieser Vorgabe wird eine Vertragsstrafe fällig.

### **Schlackeverwertung**

Im Rahmen der Ausschreibung der Schlackeverwertung erfolgt die Bewertung der Angebote neben dem Angebotspreis auch nach ausgewählten Nachhaltigkeitskriterien. Hierbei werden Nachhaltigkeitspunkte unter anderem in Abhängigkeit von CO<sub>2</sub>-Äquivalentwerten des Transports (in Abhängigkeit von der Transportentfernung), der Art des Transports (z. B. Schiene), der Aufbereitungstiefe sowie der Teilnahme an Auditsystemen für Nachhaltigkeit (wie EFQM, EMAS, ISO 14000) vergeben.

### **Trockenfermentation, Kompostierung**

Der AWM betreibt auf dem Gelände des Entsorgungsparks Freimann eine Trockenfermentationsanlage (TFA) mit anschließender Kompostierung der Gärreste. Dabei werden aus den Inhalten der Münchner Biotonne jährlich bis zu ca. 9.000 Tonnen Fertigkompost produziert. Der selbst hergestellte Fertigkompost aus der TFA wird für die Herstellung diverser Erdarten verwendet. Hauptziel ist es, den Fertigkompost als Hauptrohstoff in den Erden einzusetzen und den Bürgerinnen und Bürgern hochwertige, stark komposthaltige Blumenerden anbieten zu können. Bei der Herstellung und Vermarktung steht die Regionalität sowie der geschlossene Biokreislauf im Fokus.

### **Mobiler Häckseldienst**

Mit sozialen Einrichtungen bestehen seit einigen Jahren Verträge über den Einsatz von mobilen Häckseldiensten zur Zerkleinerung von Grünabfällen im Stadtgebiet München. Zum berechtigten Kundenkreis gehören im Stadtgebiet neben den Münchner Privathaushalten auch Kleingärten, Kleingartenvereine, Wohnanlagen bzw. Hausverwaltungen. Der Häckseldienst ist ein Baustein im Gesamtkonzept der Bioabfallverwertung. Er dient der Abfallvermeidung, indem das gehäckselte Material auf dem Grundstück des Kunden verbleibt und dort zum Beispiel zur Kompostierung als Strukturmaterial verwendet wird. Der Häckseldienst unterstützt die Schonung natürlicher Rohstoffe und fördert die Nachhaltigkeit. Für die Durchführung der Häckselarbeiten werden von den sozialen Einrichtungen überwiegend Menschen mit Behinderung und/oder Langzeitarbeitslose eingesetzt. Diese Kombination von Ökologie und sozialen Interessen ist ein Beispiel für eine so genannte „Win-Win-Situation“ durch nachhaltige Beschaffung.

### **Produktübergreifendes**

Bei der Vergabe der Verwertung von Wertstoffen wie Altmetall, Grüngut, Altholz etc. wird die Transportentfernung im Rahmen der Wertung berücksichtigt. Auch hier trägt die bewährte Praxis der städtischen Dienstkräfte zur Vermeidung von Treibhausgasen bei.

#### **4.6 Vergabestelle 9 im Kreisverwaltungsreferat – Branddirektion**

Die Vergabestelle 9 im Kreisverwaltungsreferat (VGSt 9), Branddirektion, achtet bei all ihren Ausschreibungen nicht nur darauf, dass die allgemein gültigen Rechtsgrundlagen im Vergabewesen beachtet und eingehalten werden. Sie beobachtet und sondiert den Markt laufend im Hinblick auf nachhaltige Beschaffung. Folgende konkrete Maßnahme steht derzeit im Fokus der VGSt 9: Der bestehende Rahmenvertrag „Feuerlöschgeräte und Löschmittel“ wurde nach dem Stand der Technik um umweltfreundlichere Löschgeräte, die ein fluor- und silikonfreies Löschmittel einsetzen, erweitert bzw. ergänzt. Die Umsetzung konnte zum 01.06.2022 abgeschlossen werden. Mit diesen Feuerlöschern der Bezeichnung „Green Generation“ wird umweltfreundlich und doch effektiv gelöscht und gleichzeitig ein Beitrag zum Green Deal geleistet.

Einem national angestrebten Ziel, bis zum Jahr 2025 nur noch neue fluorfreie Löschmittel einzusetzen, ist die VGSt 9 damit auch ein Stück nähergekommen.

Die von der VGSt 9 verwendeten und jeder Ausschreibung beigefügten Vertragsunterlagen werden auch regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft und angepasst. So wurden zuletzt Anforderungen bzgl. des Diskriminierungsschutzes und einer gleichen Bezahlung (Equal Pay) aufgenommen.

Im Rahmen der Fort- und Weiterbildung besuchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VGSt 9 angebotene Seminare zum Thema Nachhaltigkeit in der Beschaffung. Informationen werden über entsprechende Newsletter und Beiträge im Internet verfolgt.

#### **4.7 Vergabestelle 10 im Referat für Bildung und Sport (Lehrmittel, Sportgeräte)**

Die VGSt 10 ist von ihrem Gesamtbeschaffungsvolumen her gesehen eher eine kleine zentrale Vergabestelle. Viele Artikel, die im Schulbereich benötigt werden wie z. B. Schulmöbel oder technische Lehrmittel für Berufliche Schulen, werden von der VGSt 1 beschafft. Gleichwohl waren die Vergabestelle 10 (VGSt 10) im Referat für Bildung und Sport und die Fachstelle Eine Welt im Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) maßgeblich daran beteiligt, dass die LHM als erste Kommune einen Rahmenvertrag für fair gehandelte Sportbälle an Münchner Schulen abgeschlossen hat. Seit 2014 funktioniert die Beschaffung gut, was auf einem Fachtag für Sportbetreuerinnen und Sportbetreuer an Schulen bestätigt wurde. Andere Städte sind dem Beispiel Münchens gefolgt und verwenden mittlerweile auch fair gehandelte Bälle an Schulen und in Sportvereinen. Die Bemühungen der LHM haben zwar bisher nicht den erhofften Einfluss auf die „großen Player“ am Markt, kleinere Unternehmen bieten teilweise jedoch Fair-Trade-Bälle an. Dieses Beispiel zeigt die Vorbildwirkung der Münchner Verwaltungspraxis und die mitunter mühsame Wechselwirkung zwischen Nachfrage- und Angebotsseite.

#### **4.8 Grabsteine (Gesundheitsreferat – Städtische Friedhöfe München)**

Nach § 23 Abs. 2 Friedhofssatzung dürfen Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz (BestG) in der jeweilig geltenden Fassung vorgelegt wird. "Herstellung" im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Die nötigen Nachweise werden von den Steinmetzbetrieben, die im Kundenauftrag ein Denkmal der oben genannten Art auf einem Münchner Friedhof errichten möchten, erbracht. Das Grabmalbüro der Städtischen Friedhöfe München prüft dann im Rahmen des Genehmigungsprozesses, ob die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Neuerungen dieser Regelung sind nicht in Planung.

#### **4.9 Biostadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz)**

Zum Thema Bio-Lebensmittel gibt es diverse Stadtratsbeschlüsse der Biostadt München in Kooperation mit anderen Referaten. Seither konnten viele Erfolge erzielt werden, so z. B. in Kitas, wo bei täglich 34.000 Essen der Bio-Anteil bereits 50 Prozent beträgt. Die drei städtischen Kantinen schaffen 20 Prozent. Die städtische Gesellschaft MÜNCHENSTIFT konnte mehr als 35 Prozent erreichen. Bei städtischen Empfängen wird nur Bio-Fleisch serviert. Der aktuellste Beschluss vom 28.07.2021 sieht vor, dass in allen Referaten und städtischen Einrichtungen bis Ende 2022 ein Anteil an bio-regionalen Lebensmitteln von 40 Prozent und bis Mitte 2025 ein Anteil von 60 Prozent erreicht werden soll (SV Nr. 20-26 / V 03573, RIS <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6627055>).

#### **4.10 Vergabe von Leistungen bei der Stadtplanung (Referat für Stadtplanung und Bauordnung)**

Hierzu folgendes Beispiel: Bei der Vergabe aus dem Bereich Landschafts- und Ausgleichsflächenkonzept (Grundlagenermittlung und Planungsleistung) für das Projekt der Stadtentwicklung im Münchner Nordosten mit Erarbeitung eines Ausgleichsflächenkonzepts entfielen bei der Zuschlagserteilung 50 % auf die Qualität des Grobkonzepts und lediglich der Mindestsatz von 30 % auf den Preis (SV Nr. 20-26 / V 05457, Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 30.03.2022, RIS <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6989538>).

### **5. Städtisches Beschaffungssystem**

Im Rahmen der stadtweiten Umsetzung des Neuen Steuerungsmodells wurde 1998 das derzeit gültige Beschaffungssystem festgelegt. Danach ist es die wesentliche Aufgabe der Vergabestellen, die von den Dienststellen benötigten Sachgüter und Dienstleistungen unter Beachtung der Vergabebestimmungen einzukaufen.

Dem zentralen Einkauf unterliegen dabei Lieferungen und Leistungen, die gleich oder gleichartig sind, regelmäßig bei verschiedenen Bedarfsträgern wiederkehren und insgesamt finanziell bedeutend sind. Entsprechend dem Gebot einer wirtschaftlichen Bedarfsdeckung ist ein derartiger Bedarf innerhalb der Stadtverwaltung zusammenzuführen und unter Einsatz der Nachfragemacht der Stadt zentral zu vergeben. Welche Sachgüter und Dienstleistungen dem zentralen Einkauf unterliegen und welche

zentrale Vergabestelle für die Beschaffung zuständig ist, ist der Anlage 1 zum Aufgabengliederungsplan zu entnehmen.

Den Bedarfsstellen ist die Sach- und Finanzverantwortung zugewiesen. Sie entscheiden letztverantwortlich über die Notwendigkeit, Dringlichkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Bedarfs. Bei der Bedarfsermittlung, -prüfung und -begründung werden neben den stadtinternen Regelungen wie die erforderlichen Vergabeermächtigungsbeschlüsse durch den Stadtrat, auch umweltbezogene Aspekte, soziale Belange, Fair-Trade Möglichkeiten sowie der Arbeits- und Gesundheitsschutz beachtet. Dies gilt selbstverständlich auch für den Direktauftrag, der nach der UVgO unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Vergabeverfahren durchgeführt werden kann.

#### **6. Städtische Grundlagen-Schulung nachhaltige Beschaffung**

Um die Prinzipien der Nachhaltigkeit bei der Warenbeschaffung auszuschöpfen, hat das RKU mit der Vergabestelle 1 im Direktorium und der Fortbildungsabteilung des Personal- und Organisationsreferats (POR) eine Fortbildung für nachhaltige Beschaffung konzipiert. Diese wird seit Dezember 2020 in digitaler Form angeboten. Zielgruppe der Fortbildung sind Dienstkräfte insbesondere von Bedarfsstellen aller städtischen Referate, die für die Bestellung von Verbrauchsgütern des täglichen Dienstgeschäfts verantwortlich sind. Die Bedarfsstellen haben dabei eine besondere Rolle, weil sie im Rahmen ihres Budgets über den Bedarf entscheiden und bereits bei der Formulierung von Leistungsbeschreibungen auf Nachhaltigkeit achten. Ziel der Schulung ist es, den Beschäftigten Wissen und Kompetenz zu vermitteln, um zukünftig soziale und umweltbezogene Aspekte beim städtischen Einkauf stärker berücksichtigen zu können.

Die Schulung wurde in den vergangenen zwei Jahren gut angenommen und daher 2022 in das reguläre Angebot des städtischen Fortbildungsprogramms mit aufgenommen. Es hat sich gezeigt, dass zusätzlicher Bedarf für weitere produkt- und themenspezifische Module besteht, so zum Beispiel Textilbeschaffung, klimaneutrale Beschaffung, Circular Economy, Zero Waste. Zudem wurde bereits nach dienststellenbezogenen Schulungen angefragt. Die Schulung soll – sofern die hierfür nötigen Personalkapazitäten zur Verfügung stehen – erweitert werden.

Neben einer Schulung für Bedarfsstellen ist eine angepasste Fortbildung für die Beschäftigten der Vergabestellen von großer Bedeutung für eine gelungene Umsetzung der Maßnahmen.

#### **7. Europäische Metropolregion München e. V. (Referat für Arbeit und Wirtschaft)**

Beim „Münchner Stadtratshearing Nachhaltige Beschaffung“ am 03.12.2021 ist der Wunsch geäußert worden, mehr über die aktuellen Maßnahmen der Europäischen

Metropolregion München e. V. (EMM) zur Fortführung und Erweiterung der nachhaltigen Beschaffung zu erfahren.

Dementsprechend übermittelt der EMM e. V. folgende Informationen:

Die Metropolregion München ist seit Juni 2021 offiziell „Faire Metropolregion“. Auf dem Weg zu dieser Auszeichnung fanden zahlreiche Steuerungs- und Vernetzungsgruppensitzungen statt und durch die intensive Mithilfe bereits fairer Städte und Regionen konnte diese Zertifizierung erreicht werden.

Zurzeit läuft die Beantragung einer geförderten Vollzeit-Planstelle bei der „Service-stelle Kommunen in der Einen Welt“ (SKEW), welche dann in den nächsten Jahren - zusätzlich zur bereits bestehenden Halbtagsstelle, welche in Kombination mit „Besser Regional“ das Thema „Fair“ bereits seit 2 Jahren bearbeitet - viele Aktivitäten durchführen soll. Es fand bereits ein Webinar zum Thema „Grüner Knopf in der öffentlichen Beschaffung“ statt. Weiterhin geplant sind Vernetzungstreffen der fairen Initiativen in der Metropolregion München und weitere gezielte Veranstaltungen und branchenabhängige Workshops.

- **Workshops der einzelnen Zielgruppen** (Kommunen, Unternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen) zum Thema nachhaltige Beschaffung und fairer Handel mit
  - Relevanz für Unternehmen, z. B. wie organisiert man Mitarbeiterschulungen in den Unternehmen zum Umgang mit den Herausforderungen des Lieferkettengesetzes, Checklisten für Unternehmen zu nachhaltiger Beschaffung, was brauchen Unternehmen, um fair zu werden bzw. fair zu produzieren, nachhaltige Beschaffung in Kantinen und Arbeitskleidung,
  - Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen, z. B. Checklisten für Universitäten und Hochschulen zum Thema Nachhaltigkeit, wie kann Mensa-Essen fair werden, nachhaltige Beschaffung von Arbeitskleidung (Mensa-Mitarbeiter, Reinigungskräfte),
- **Vernetzungstreffen** evtl. auch schwerpunktmäßig zur nachhaltigen Beschaffung,
- **Info-Flyer** (fairer Handel und nachhaltige Beschaffung),
- **Erklärfilm** (was ist Fairtrade, Unterschied nachhaltige Beschaffung/fairer Handel),
- **Sondernewsletter** mit Praxisbeispielen und
- **verstärkte Nutzung von Social Media und LinkedIN** evtl. auch mit Videobeispielen.

Zu erwähnen ist auch in diesem Zusammenhang das bereits jahrelange Engagement für regionale Produkte im Projekt [www.besser-regional.eu](http://www.besser-regional.eu) der Metropolregion München, zu dem das Thema „Fairer Handel und Beschaffung“ für nicht in der Region erhältliche Produkte eine sinnvolle Ergänzung darstellt.

## 8. Auftragsberatungszentrum Bayern (ABZ)

Beim „Münchner Stadtratshearing Nachhaltige Beschaffung“ am 03.12.2021 war auch ein Experte des ABZ eingeladen und anwesend. Auf Anfrage hat sich der Experte zum Thema „Verhältnis Nachfrage- und Angebotsseite und Marktreife“ wie folgt geäußert:

Öffentlichen Auftraggebern ist es grundsätzlich möglich, in allen Phasen der Beschaffung Nachhaltigkeitsaspekte in das Verfahren zu integrieren. Diese hohe Flexibilität auf Nachfrageseite birgt allerdings die Gefahr eines gewissen Überraschungsmoments auf der Angebotsseite. Die Unternehmen können also unter Umständen mit Beschaffungsvorgaben konfrontiert werden, die sie - mangels Vorlaufzeit - aktuell nicht bedienen können.

Vor Durchführung einer Ausschreibung sollte daher eine Sensibilisierung durch das rechtlich zulässige Institut der Markterkundung erfolgen (siehe § 28 VgV, § 20 UVgO, Art. 40 RL 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe).

Insbesondere ist die Durchführung von sog. Marktdialogen in Erwägung zu ziehen. Hierbei wird ein Dialogangebot an eine Vielzahl von Unternehmen unterbreitet. Der Dialog kann dabei in Form einer offenen Diskussion zwischen Nachfrage- und Angebotsseite realisiert werden. Dieses Vorgehen ermöglicht es, den Markt so früh und so umfangreich wie möglich am Prozess der nachhaltigen Beschaffung zu beteiligen, was zu einer höheren Anzahl von abgegebenen Angeboten führen kann und mithin zu einem wirtschaftlichen und nachhaltigeren Ausschreibungsergebnis.

## 9. Fazit und Ausblick

### Vergaberechtlicher Rahmen

Die LHM nutzt als der Nachhaltigkeit verpflichtete Kommune den Spielraum, den ihr das Unions- und Bundesrecht und der Freistaat Bayern bei der nachhaltigen Beschaffung einräumen. Die Dienstkräfte in der Beschaffung der LHM arbeiten seit Langem nicht mit einer einseitigen Fokussierung auf den Preis, der gemäß Rechtsprechung mindestens 30 % der Kriterien einnimmt. Das Unions- und das Bundesrecht haben den Spielraum für länderrechtliche Regelungen beschränkt. § 128 Abs. 1 GWB schreibt zum Beispiel bundesrechtlich vor, dass die Unternehmen bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten haben. Dazu zählt insbesondere die Entrichtung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung und die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Regelungen. Die Unternehmen müssen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG, Bundesgesetz), einem nach

dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Nach der Begründung zum Vergaberechtsmodernisierungsgesetz von 2016 geht § 128 Abs. 1 GWB über die EU-Richtlinie 2014/24/EU hinaus, indem er klarstellt, dass bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für das betreffende Unternehmen geltenden rechtlichen Vorschriften eingehalten werden müssen.

Die LHM kann gem. § 128 Abs. 2 GWB darüber hinaus in Verbindung zum Auftragsgegenstand besondere Ausführungsbedingungen festlegen. Ausführungsbedingungen sind neben Leistungsbeschreibung, Eignungs- und Zuschlagskriterien ein weiteres wesentliches Instrument für den öffentlichen Auftraggeber, um das Vergabeverfahren nach seinem Beschaffungsbedarf zu gestalten. Mit der Vorgabe solcher Bedingungen kann der öffentliche Auftraggeber auch für den Zeitraum nach der Zuschlagserteilung auf die Art und Weise der Erbringung der Leistung unmittelbar Einfluss nehmen. Ausführungsbedingungen kommt somit eine wichtige Steuerungswirkung zu.

Regelungstechnisch handelt es sich hierbei um Vertragsbedingungen, die dem Auftragnehmer zwingend zur Beachtung und Einhaltung vorgegeben werden. Anders als bei den Zuschlagskriterien findet hier keinerlei Wertung statt. Wenn ein Bewerber oder Bieter nicht willens oder in der Lage ist, im Falle der Zuschlagserteilung diese Bedingungen bei der Auftragsausführung zu beachten, liegt von Beginn an kein zuschlagsfähiges Angebot vor. Kommt ein Auftragnehmer den Ausführungsbedingungen während der Erbringung der Leistung nicht nach, liegt eine Vertragsverletzung vor, die zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Darüber hinaus bleibt es dem öffentlichen Auftraggeber unbenommen, sich die Einhaltung der Ausführungsbedingungen bei Angebotsabgabe durch eine gesonderte Erklärung seitens des Bieters oder Bewerbers zusichern zu lassen oder die Einhaltung durch Vertragsstrafen bzw. Sonderkündigungsrechte abzusichern.

Diese Ausführungsbedingungen müssen sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben. Zulässig ist die Vorgabe von Ausführungsbedingungen durch öffentliche Auftraggeber also nur, wenn diese bereits in der Bekanntmachung des Auftrags oder den Vergabeunterlagen schriftlich niedergelegt sind. Nur so kann ein Interessent auf gesicherter Grundlage entscheiden, ob er im Falle des Zuschlags diese Bedingungen einhalten kann. Einer gesonderten Begründung des öffentlichen Auftraggebers für die Vorgabe von Auftragsbedingungen bedarf es nicht.

Die Ausführungsbedingungen müssen mit dem Gegenstand des Auftrags in Verbindung stehen. Es gilt der gleiche Maßstab wie bei den Zuschlagskriterien. Die

Ausführungsbedingungen können sich insbesondere auf wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Aspekte beziehen; diese Aufzählung ist nicht abschließend. Damit ist es beispielsweise zulässig, den Einsatz von Auszubildenden oder Langzeitarbeitslosen bei der Ausführung des konkreten Auftrages festzuschreiben, da in diesen Fällen eine Verbindung zum Auftragsgegenstand vorliegt. Nach der Richtlinie 2014/24/EU sind auch Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz und zur verstärkten Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben denkbar (Erwägungsgrund 98). Im Rahmen der Vorgabe von sozialen Kriterien kann z. B. den Belangen von Menschen mit Behinderung besonders Rechnung getragen werden. Auch die Beachtung bestimmter sicherheitsspezifischer Aspekte wie den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen kann der öffentliche Auftraggeber im Rahmen von Ausführungsbedingungen vorgeben. Die LHM kann jedoch über Ausführungsbedingungen dem Unternehmen keine allgemeinen Vorgaben für dessen Unternehmenspolitik oder Betriebsorganisation machen. Verpflichtende vertragliche Vorgaben zum Entgelt über gesetzlich vorgegebene Mindeststandards hinaus sind grundsätzlich unzulässig und in der Praxis schwer umzusetzen.

In Ausübung unseres kommunalen Handlungsspielraums enthalten die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ der LHM als Vorgabe für die Auftragnehmer Bedingungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Entlohnung und zum Mindestlohn (siehe auch Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration -StMI- vom 06.12.2019 und 22.09.2015, Internet [https://www.stmi.bayern.de/kub/kommunale\\_vergaben/index.php](https://www.stmi.bayern.de/kub/kommunale_vergaben/index.php)). Die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag“ enthalten Bestimmungen zur Sicherung der Mindestlohnpflichten in der Baubranche aufgrund der geltenden allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge und des MiLoG. Auch die oben bereits erwähnten Besonderen Vertragsbedingungen für die Reinigung von Gebäuden der LHM (BV-GR) enthalten analog diesbezügliche Bestimmungen. Der Auftragnehmer ist dadurch über die gesetzlichen Vorgaben hinaus vertraglich verpflichtet, den zur Erfüllung seiner Vertragsleistungen eingesetzten eigenen Arbeitskräften tarifliche bzw. gesetzliche Mindestlöhne zu gewähren. Er haftet gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz bzw. MiLoG auf seiner Baustelle bzw. im Reinigungsobjekt für die Zahlung des Mindestlohns durch ihn selbst, aber auch durch Nachunternehmer an die eingesetzten Arbeitskräfte.

Nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB können öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn es bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat. Gemäß § 19 des MiLoG sollen Wettbewerber um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag

für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro bekommen haben, weil sie das Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns nicht gezahlt haben. Öffentliche Auftraggeber fordern beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen an oder verlangen von den Firmen eine Erklärung. Ab einem Auftragswert von 30.000 Euro müssen die öffentlichen Auftraggeber beim Gewerbezentralregister und ab 01.06.2022 auch beim neu eingerichteten Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt nachfragen.

Ab 01.01.2023 ermöglicht das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten bei den darin bestimmten Verstößen ebenfalls einen Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge. Die VgV schreibt den öffentlichen Auftraggebern die Prüfung der Eignung der Bewerber oder Bieter und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB vor. Die UVgO gibt vor, dass öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige und somit geeignete Unternehmen vergeben werden, die nicht in entsprechender Anwendung dieser GWB-Bestimmungen ausgeschlossen sind. Der Stadtrat hat die Anwendung der UVgO beschlossen (Stadtratsbeschluss vom 25.07.2018 zur SV Nr. 14-20 / V 11720, RIS <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/4956697>).

#### Aktueller Stand

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt der hohe Stellenwert der nachhaltigen Beschaffung für die LHM. Wir haben bereits ein umfangreiches und vorbildhaftes Niveau erreicht. Dies liegt vor allem an unseren städtischen Dienstkräften, die sich auf der Nachfrageseite mit der nachhaltigen Beschaffung intensiv auseinandersetzen. Sie zeigen ein starkes Engagement z. B. bei der Erkundung der Marktlage, bei den Kontakten und dem Dialog mit den Unternehmen und bei der Beratung von Kolleginnen und Kollegen. Ohne ihren Einsatz wäre die LHM nicht auf dem heutigen Stand.

Es zeigt sich, dass auf der Angebotsseite von Seiten der Unternehmen Interesse an einer nachhaltigen Beschaffung besteht. Häufig ist jedoch die Führung des Nachweises insbesondere für kleinere und mittelständische Unternehmen schwierig und zu kostspielig. Dies fördert Zielkonflikte zwischen einer stets ausreichenden Zahl an Angeboten als Grundvoraussetzung für den zur Erfüllung der städtischen Aufgaben elementar wichtigen Einkauf, der Förderung des Mittelstands und der nachhaltigen Beschaffung. Die Weiterentwicklung und Anerkennungsmöglichkeiten von Gütesiegeln dürfte daher ein wichtiger Erfolgsfaktor bei der nachhaltigen Beschaffung sein.

#### Erkenntnisse aus dem Stadtratshearing: Erfolgsfaktoren für die Umsetzung und Weiterentwicklung nachhaltiger Beschaffung

In dem Stadtratshearing sind Erfolgsfaktoren für eine erfolgreiche Umsetzung und Weiterentwicklung nachhaltiger Beschaffung benannt worden. In den letzten Jahren

hat das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik (DIE) mehrere Forschungsprojekte durchgeführt, um Erfolgsfaktoren für eine erfolgreiche Implementierung und Weiterentwicklung nachhaltiger Beschaffung zu identifizieren.

Einige Erfolgsfaktoren werden im Folgenden genannt (s. Studie Müngersdorff/Stoffel 2020, Wege zur erfolgreichen Integration sozialverantwortlicher Beschaffung in Kommunen<sup>2</sup>). Die Ergebnisse sind auch in einem Blog-Format aufbereitet<sup>3</sup>.

Bei der Einführung nachhaltiger Beschaffung sind Ratsbeschlüsse und Anträge (für einzelne Produktgruppen und/oder Nachhaltigkeitsaspekte) eine wichtige Grundlage. Auf institutioneller Ebene ist die Unterstützung und die Umsetzung von Maßnahmen durch Verwaltung und Politik wichtig (z. B. Pilotprojekte, Engagement von Mitarbeitenden und Politiker\*innen sowie der Zivilgesellschaft). Das persönliche Engagement von verantwortlichen Dienstkräften in der Kommune als auch die politische Unterstützung im Stadtrat spielt in der Phase der Einführung eine zentrale Rolle.

In der Phase der Konsolidierung ist ein klarer und ambitionierter Regelungsrahmen für die kommunale Umsetzung nachhaltiger Beschaffung von Bedeutung (z. B. Rahmenbedingungen wie Beschaffungsvorschriften, Dienstanweisungen, Organisation und Volumen). Auch in dieser Phase ist die kommunalpolitische Unterstützung und von Nichtregierungsorganisationen im Austausch mit der Verwaltung wichtig. Auf institutioneller Ebene sind Maßnahmen für eine breite kommunale Umsetzung zielführend (z. B. Stärkung der zentralen Vergabe und funktionierende Arbeitsstrukturen zwischen Fachabteilungen, zuständige Dienstkräfte bzw. Kompetenzstellen für nachhaltige Beschaffung innerhalb der Verwaltung etc.).

Auf individueller Ebene trägt die Unterstützung durch administrative Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger auf allen Ebenen zu einer erfolgreichen Umsetzung bei (z. B. Information für Entscheidungsträger, nachhaltige Beschaffung als Teil einer strategischen Vision einer Kommune, bzw. einer Nachhaltigkeitsstrategie, Unterstützung durch Beschaffer\*innen etc.).

Die elektronische Beschaffung eröffnet weitere Potentiale für nachhaltige Beschaffung mittels diverser Instrumente (Planungsinstrumente, Datenerhebung u. a.).

Wichtiger Erfolgsfaktor für die Weiterentwicklung nachhaltiger Beschaffung ist auch die Kommunikation mit dem Markt, konkret der Austausch mit den Bietern beispielsweise mittels Bieterdialogen zu möglichen Nachhaltigkeitskriterien. Die Erfahrung zeigt, dass externe Expertise und Beratung durch externe Kompetenzstellen (auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene) sowie von Nichtregierungsorganisationen sehr hilfreich für die Verankerung nachhaltiger Beschaffung in Kommunen sind. Weiterhin ist es zielführend, Prozesse innerhalb der Verwaltung zu etablieren und zu

---

2 <https://www.idos-research.de/analysen-und-stellungnahmen/article/wege-zur-erfolgreichen-integration-sozialverantwortlicher-oeffentlicher-beschaffung-in-kommunen/>

3 <https://blogs.die-gdi.de/longform/nachhaltige-beschaffung-kommunen>

optimieren, Verbindlichkeiten festzulegen und Zuständigkeiten zu schaffen. Wesentlich ist auch, individuelles Wissen und Kenntnisse aufzubauen (Recherche, Schulungen), ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen und die Beschaffung strategisch auszurichten.

#### Möglichkeiten für Weiterentwicklung

Das Stadtratshearing hat verdeutlicht, dass München im Vergleich mit anderen Kommunen bereits in verschiedenen Bereichen Nachhaltigkeitsaspekte - insbesondere umweltbezogene Kriterien - in der Beschaffung verstärkt berücksichtigt. Im Bereich der sozial-verantwortlichen Beschaffung gibt es bei Kommunen gute Ansätze, der Stand der Umsetzung nachhaltiger Beschaffung ist sehr unterschiedlich. Hier gibt es auch bei der LH München noch vielfältige Möglichkeiten der Weiterentwicklung.

Hierzu ist die konzeptionelle Weiterentwicklung und fachspezifische Ausweitung von Schulungen ein wichtiges Fundament für die Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Beschaffung.

Bei der ökologischen Beschaffung wird das Thema der klimafreundlichen bzw. klimaneutralen Beschaffung und Kreislaufwirtschaft immer bedeutender. Auch sollten Umweltkriterien kontinuierlich erweitert und verbessert werden.

### **9.1 Klimaneutrale Kriterien bei der Vergabe**

Derzeit gibt es noch keine anerkannten Gütezeichen im Sinne des Vergaberechts, die eine Klimaneutralität gewährleisten. Im Kontext der politischen Zielsetzung Klimaneutralität bis 2030 hat das 2021 neu gegründete Referat für Klima- und Umweltschutz Klimakriterien für die Vergabe erarbeitet. Konkret wurden zusammen mit den Vergabestellen weitere klimafreundliche Mindest- und Bewertungskriterien sowie Vorgaben für die Ausführung des Auftrags geprüft und entwickelt, um sie im Rahmen eines Vergabeverfahrens zulässiger Weise einsetzen zu können. Mit Beschluss vom 28.07.2021 wurde das RKU dann vom Stadtrat beauftragt, bei einigen Pilotprojekten zunächst Erfahrungen zu sammeln (SV Nr. 20-26 / V 03535, RIS <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6624431>). So wurden zusammen mit den größten Vergabestellen, der VGSt 1 und der VGSt 3 Klimakriterien für anstehende Rahmenverträge mit einem Volumen zwischen 80 - 90 Mio. EUR diskutiert und festgelegt. Am 20.10.2022 wurden im Unterarbeitskreis Vergabe die bisherigen Ergebnisse präsentiert. Diese Pilotprojekte sollen auch mit dem Baureferat und dem Referat für Bildung und Sport in Angriff genommen werden.

### **9.2 Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen**

Die am 28.07.2021 vom Stadtrat beschlossene Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen (SV Nr. 20-26 / V 03535, s. 9.1) wird eine weitere Entwicklung in der nachhaltigen Beschaffung bringen. Mit dem digitalen Kick-Off-Treffen der temporären AG

Klimaprüfung, welche Mitglieder aus allen Referaten umfasst, ist im Oktober 2021 die Einführung der Klimaprüfung zwischenzeitlich gestartet. Das Jahr 2022, während dessen das RKU im intensiven Austausch mit allen Referaten stand, diente als Pilotjahr zur Einführung und Erprobung des Prozesses der Klimaprüfung. 2023 sollen dem Stadtrat die Ergebnisse und Erkenntnisse des Pilotjahrs in einer Bekanntgabe vorgestellt werden.

Die Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen bietet eine große Chance, die Belange der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes bei Vergabeverfahren stärker zu berücksichtigen bzw. in den Fokus der Vergabeentscheidung zu stellen.

### **9.3 Expert\*innenkreise**

Der Stadtrat hat am 28.07.2021 beschlossen (Grundsatzbeschluss I – Umsetzung Klimaziele, SV Nr. 20-26 / V 03533, Federführung RKU), Expert\*innenkreise für nachhaltige und klima-freundliche Beschaffung und klimafreundliches Bauen ins Leben zu rufen. In diesen Kreisen können unter anderem Erfahrungen zu nachhaltiger (ökonomischer, sozialer und ökologischer) und klimafreundlicher Beschaffung, zum Thema Graue Energie und Kreislaufwirtschaft beim Bauen, zu Lebenszyklusbetrachtungen und zur Einbeziehung von Klimafolgekosten bei Wirtschaftlichkeitsrechnungen ausgetauscht werden. Diese Expert\*innenkreise sollten aus den zuständigen Dienstkräften aus der Kernverwaltung, der Eigen- und Regiebetriebe sowie der Beteiligungsgesellschaften bestehen. Externe Fachleute können bei Bedarf eingebunden werden. Die neu eingerichtete Circular Economy Koordinierungsstelle (CEKS) im RKU hat bereits für ihre stadtweite Auftaktveranstaltung u.a. die verschiedenen Vergabestellen, sowie die Stellen, die sich mit zirkulärem Bauen befassen, angefragt und eingeladen. Sobald die CEKS 2023 vollständig besetzt sein wird, werden die Expert\*innenkreise von der CEKS ins Leben gerufen.

### **9.4 Informationen im städtischen Intranet und Internet**

Damit sich die Dienstkräfte der LHM noch besser über die nachhaltige Beschaffung informieren können, hat das RKU gemeinsam mit dem Direktorium im städtischen Intranet „WiLMA“ Definitionen, Erklärungen, Stadtratsbeschlüsse, Ansprechpersonen und weiterführende Links etc. eingestellt (WiLMA → Beschaffung & Vergabe → Nachhaltige Beschaffung).

Die Zusammenstellung erklärt u. a. den Begriff der „Nachhaltigen Beschaffung“, die Bedeutung der nachhaltigen Beschaffung für die LHM, wie nachhaltige Beschaffung umgesetzt werden kann und was es in München schon gibt, z. B. grundlegende Beschlüsse zu den Produktgruppen

- Blumen,
- Büromaterial,
- Büromöbel,

- Einsatzkleidung für die Feuerwehr,
- Holz- und Holzprodukte,
- Kraftfahrzeuge,
- Lebensmittel,
- Natursteine,
- Papier- und Papiererzeugnisse,
- Sportbälle.

Darüber hinaus werden die aktuellen Schulungstermine für Bedarfsstellen auf der Seite veröffentlicht.

Geplant ist, die Zusammenstellung auf dem städtischen Internetportal muenchen.de zu veröffentlichen und mit den einschlägigen Plattformen wie dem Nachhaltigkeitskompass zu verlinken.

### **9.5 Nächste Bekanntgabe in drei Jahren**

Die nächste aktualisierte Bekanntgabe über die Maßnahmen zur Fortführung und Erweiterung der nachhaltigen Beschaffung bei den zentralen Vergabestellen und bei bestimmten Produktgruppen im Verwaltungs- und Personalausschuss ist in ca. drei Jahren geplant. Dies entspricht dem Berichtsintervall des Nachhaltigkeitsberichts (SV Nr. 02-08 / V 08361 mit Stadtratsbeschluss vom 26.07.2006, Nachhaltigkeitsbericht München 2022 in SV Nr. 20-26 / V 08421, Bekanntgabe in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 14.02.2023, RIS <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/7482472>).

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Bekanntgabe wurde mit den in der Bekanntgabe genannten Referaten und Dienststellen gemeinsam erarbeitet und abgestimmt.

Der Verwaltungsbeirätin des Direktoriums, Zentrale Verwaltungsangelegenheiten und Rechtsabteilung, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

## III. Abdruck von I. mit II.

über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an das Revisionsamt**

z. K.

## IV. WV. Direktorium-I-ZV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An die Vergabestelle 1**

**An die Vergabestelle 3**

**An die Vergabestelle 7**

**An die Vergabestelle 9**

**An die Vergabestelle 10**

**An das Baureferat-Submissionsbüro, Vergabestellen 4 und 6**

**An das Gesundheitsreferat – Städtische Friedhöfe München**

**An das Referat für Arbeit und Wirtschaft**

**An das Referat für Klima- und Umweltschutz**

**An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung**

z. K.